

(Abgeordneter Frähdorf.)

(A) Gründen, die heute hier so oft besprochen worden sind, wieder dazu kommen und meinen, wir haben den Antrag gestellt, um den politischen Einfluß zu bekommen. Nein, das Gegenteil ist der Fall. Wenn der Antrag, was ich nicht hoffe, abgelehnt wird, dann wird die Sozialdemokratie den Nutzen davon haben. Wir zeigen Ihnen auch hier den Weg. Wenn Sie der landwirtschaftlichen Bevölkerung nach dieser Richtung hin Genüge leisten wollen, dann müssen Sie das minimale Wahlrecht gewähren.

Meine Herren! Man hat ja in diesem Hause wiederholt über die Landflucht geklagt. Die Rechtlosigkeit des landwirtschaftlichen Arbeiters, die nach den verschiedensten Richtungen hin noch vorhanden ist, ist ein Teil der Landflucht. Und wollen Sie diesen Zustand vermehren, so werden Sie die Landflucht der Arbeiter und Arbeiterinnen nur weiter fördern.

Wie stellen sich nun voraussichtlich die Fraktionen dieses Hauses zu dieser Frage? Die Stellung der Konservativen erscheint mir zweifelhaft, obwohl ich, wenn ich mich in ihre Lage hineindenke, wohl annehmen könnte, daß sie diesem Antrage ohne weiteres zustimmen könnten, auch von Ihrem Standpunkte aus. Sie müßten also nach der Richtung hin dem Landwirte garantieren das Wahlrecht für die Krankenkasse, zu der er Beiträge zu leisten hat, und ebenso den landwirtschaftlichen Arbeitern.

(B) Sie werden doch nicht etwa die Landwirte und die landwirtschaftlichen Arbeiter als Staatsangehörige 2. Klasse deklarieren wollen, indem Sie einem solchen Antrag, der für sich spricht, Ihre Zustimmung versagen.

Die Nationalliberalen, darf ich annehmen, werden ohne weiteres, weil sie dem Antrag auf Aufhebung der Landkrankenkassen zustimmten, dieser aber das besprochene Schicksal hatte, meiner Meinung nach geneigt sein, im eigenen Interesse dafür zu stimmen, daß der ländlichen Bevölkerung dieses geringe Wahlrecht eingeräumt wird, daß sie nicht rechtlos gemacht wird in der Weise, wie ich es gekennzeichnet habe.

Ich darf auch zugunsten der Freisinnigen ohne weiteres annehmen, daß auch sie unserem Antrage zustimmen, und deshalb darf ich wohl auch annehmen, daß eine Mehrheit für unseren Antrag in diesem Hause zu erwarten ist.

Die Behandlung unseres Antrages kann nun meiner Meinung nach so erfolgen, daß der Antrag der Rechenschaftsdeputation überwiesen wird und daß wir uns über diese Frage dort in der Rechenschaftsdeputation mit der Regierung wohl auseinandersetzen können, und ich hoffe, dabei zu einer Verständigung mit der Staatsregierung zu kommen, daß sie uns eine entsprechende Vorlage in Kürze macht und die berechtigten Wünsche der

landwirtschaftlichen Arbeiter und der landwirtschaftlichen Arbeitgeber berücksichtigt. Ich stelle also schließlich den geschäftsordnungsmäßigen Antrag, diesen unseren Antrag der Rechenschaftsdeputation zu überweisen. Im übrigen ersuche ich aber die Parteien des Hauses, diesem Antrage an sich zuzustimmen.

(Bravo!)

**Vizepräsident Bär:** Der Herr Staatsminister hat das Wort.

**Staatsminister Graf Biehlum v. Gäßstädt:** Bereits in der letzten Landtagsession ist von derselben Seite des Hohen Hauses der Antrag gestellt worden, daß die Errichtung von Landkrankenkassen für Sachsen nach § 227 der Reichsversicherungsordnung durch Gesetz ausgeschlossen werden solle. Der Antrag ist abgelehnt worden. Man war sich darüber einig, daß in Sachsen, auch wenn Landkrankenkassen errichtet würden, diese im allgemeinen dieselben Leistungen gewähren würden wie die allgemeinen Ortskrankenkassen. Dagegen war die Mehrheit des Hauses der Ansicht, daß den besonderen Eigeninteressen der ländlichen Bevölkerung besser Rechnung getragen werde, wenn die Wahl der Organe der Krankenkassen in der Weise erfolgt, wie es in § 336 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Landkrankenkassen vorgeschrieben ist, als bei dem für die Wahlen der Organe der allgemeinen Ortskrankenkassen vorgeschriebenen Verfahren. (D)

Bei der Erörterung jenes Antrags hat die Regierung seinerzeit auch bereits erklärt, daß sie nicht beabsichtige, ein Gesetz vorzulegen, daß zum Vorstand und Ausschuß der Landkrankenkasse wie bei der Ortskrankenkasse zu wählen sei (Reichsversicherungsordnung § 336 Abs. 3).

Inzwischen ist die Neubildung der Krankenkassen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung erfolgt. Keine Stadt mit der Revidierten Städteordnung hat eine Landkrankenkasse errichtet. Die Amtshauptmannschaften haben die Errichtung von Landkrankenkassen zum Teil ausgeschlossen, zum Teil sind Landkrankenkassen errichtet worden. Dies ist insbesondere dort geschehen, wo größere Gemeindefrankenversicherungsverbände bisher bestanden haben. Die Wahlen der Organe für die neuen Krankenkassen haben auch bei den Landkrankenkassen zum großen Teile schon stattgefunden für die erste vierjährige Wahlperiode.

Bei dieser Sachlage glaubt die Regierung, daß es nicht mehr nötig ist, auf die Frage zurückzukommen, ob die Gründe, aus denen die Errichtung von Landkrankenkassen stattgefunden hat, beachtliche waren oder nicht. Diese Frage ist bereits in der letzten Session des Landtages ausreichend erörtert worden. Da aber nach dem